



Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO)

Vom 17. Januar 2001 (BAnz. S. 2181)

unter Berücksichtigung der Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vom 12. Juni 2002, in Kraft getreten am 28. August 2002 (BAnz. S. 20605), vom 16. Juni 2005, in Kraft getreten am 19. August 2005 (BAnz. S. 12529), vom 22. November 2007, in Kraft getreten am 30. Dezember 2007 (BAnz. S. 8412) und vom 6. November 2009, in Kraft getreten am 9. Dezember 2009 (BAnz. S. 4125)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Registrierung

- § 1 Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung
- § 2 Kenntnisse in der Qualitätssicherung

2. Abschnitt: Verfahren der Registrierung

- § 3 Antrag auf Registrierung
- § 4 Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Registrierung
- § 5 Widerruf und Erlöschen der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Teil 2: Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4 WPO

- § 6 Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

Teil 3: Verfahren nach den §§ 57a ff. WPO innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer

- § 7 Verfahren
- § 8 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- § 8a Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- § 9 Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer
- § 10 Auswertung des Qualitätskontrollberichts
- § 11 Teilnahmebescheinigung
- § 12 Mitteilung berufsgerichtlicher Verurteilungen
- § 13 Unterrichtung des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO
- § 14 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen
- § 15 Beteiligung der Abschlussprüferaufsichtskommission

Teil 4: Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO

- § 16 Befristung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

Teil 5: Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

- § 17 Maßnahmen
- § 17a Auflagenerfüllungsbericht

Teil 6: Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO sowie zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

1. Abschnitt: Qualitätskontrollbericht

- § 18 Qualitätskontrollbericht

2. Abschnitt: Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

- § 19 Unabhängigkeitsbestätigung

Teil 7: Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung

- § 20 Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO
- § 21 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Teil 8: Schlussbestimmungen

- § 22 Anwendung von Vorschriften der Satzung
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage zu § 19

Teil 1
Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung
der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

1. Abschnitt
Voraussetzungen für die Registrierung

§ 1
Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle von Berufsangehörigen ist eine Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung, die während der letzten drei Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich der Abschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Facharbeit, die auftragsbezogene Qualitätssicherung (§ 24d Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) sowie sonstige mit der Abschlussprüfung zusammenhängende Tätigkeiten.

§ 2
Kenntnisse in der Qualitätssicherung

(1) ¹Kenntnisse in der Qualitätssicherung von Berufsangehörigen umfassen die Grundsätze der internen Qualitätssicherung sowie die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. ²Die Anforderungen an die Qualitätssicherung sind in der Wirtschaftsprüferordnung sowie der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer geregelt. ³Diese Normen werden durch fachliche Regelungen konkretisiert.

(2) ¹Das Vorliegen von Kenntnissen in der Qualitätssicherung kann durch Teilnahme an einem Schulungskurs erlangt werden. ²Dieser Schulungskurs muss mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen:

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle

5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter eines Schulungskurses auf Antrag, dass der Schulungskurs die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt. ²Sie kann vom Veranstalter eines Schulungskurses jederzeit Einsicht in die Veranstaltungsmaterialien verlangen und an Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulungskurs soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

2. Abschnitt Verfahren der Registrierung

§ 3 Antrag auf Registrierung

(1) ¹Die Registrierung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer. ²Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Registrierung des Antragstellers vorzunehmen, wenn bei einem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO vorliegen. ³Ist ein Berufsangehöriger Antragsteller, der nicht in eigener Praxis tätig ist, ist er zu registrieren, wenn er die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO erfüllt. ⁴Bei einer Berufsgesellschaft haben die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO vorzuliegen. ⁵Bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband haben die Voraussetzungen nach § 63f Abs. 2 Satz 1 GenG vorzuliegen. ⁶Die Voraussetzungen für die Registrierung müssen bei Antragstellung gegeben sein.

(2) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgt ohne zeitliche Befristung.

§ 4 Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Registrierung

(1) ¹Berufsangehörige haben einen Nachweis über die Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung und der Kenntnisse in der Qualitätssicherung zu führen. ²Über der Wirtschaftsprüferkammer bekannte Tatsachen bedarf es keiner Führung eines Nachweises.

(2) ¹Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers des Antragstellers erbracht werden. ²Ist der Antragsteller in eigener Praxis tätig, so genügt die Versicherung, dass der Antragsteller im Bereich der Ab-

schlussprüfung tätig gewesen ist. ³Die Wirtschaftsprüferkammer kann bei begründeten Zweifeln geeignete, weitergehende Nachweise verlangen.

(3) ¹Die Kenntnisse in der Qualitätssicherung können durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung an einem Schulungskurs nach § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden. ²Hat der Antragsteller nicht an einem Schulungskurs teilgenommen, müssen die Kenntnisse in der Qualitätssicherung anderweitig in geeigneter Form nachgewiesen werden.

(4) ¹Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben den Nachweis über das ihnen seit mindestens drei Jahren verliehene Prüfungsrecht zu führen. ²Dies soll in der Regel durch Vorlage von Urkunden über die Verleihung des Prüfungsrechts nach § 63 GenG erfolgen. ³Des Weiteren sind geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Person als Vorstandsmitglied oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GenG) bestellt ist.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ²Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. eine berufsgerichtliche Maßnahme rechtskräftig gegen den als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen verhängt worden ist, und die Kommission für Qualitätskontrolle festgestellt hat, dass diese Verurteilung die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt,
2. bei einem ausschließlich in eigener Praxis tätigen Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der letzten Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt oder widerrufen worden ist,
3. die als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsgesellschaft die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr erfüllt.

(2) Die Eintragung der Registrierung im Berufsregister ist nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 Abs. 3 WPO zu löschen.

(3) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erlischt, wenn die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlischt.

Teil 2
Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 4 WPO

§ 6
Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach § 57a Abs. 4 Satz 1 WPO nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zu der zu prüfenden Praxis oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen, bestehen. ²Ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mitglied eines Netzwerks im Sinne von § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB, ist § 319b HGB entsprechend anzuwenden. ³Nach § 57a Abs. 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v.H. seiner Gesamteinnahmen erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.

(4) ¹Persönliche Bindungen bestehen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung war. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen bzw. bestanden haben. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskon-

trolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 20 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(5) ¹Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Sätzen 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ²Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr nicht unwesentlich war. ³Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle mehr als 10 v.H. beträgt.

(6) ¹Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ²Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, dass auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³Ferner umfasst er den Fall, dass die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴Der Ausschlussgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

Teil 3

Verfahren nach den §§ 57a ff. WPO

innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer

§ 7

Verfahren

¹Das Verfahren für Qualitätskontrolle ist in der Wirtschaftsprüferkammer von der Berufsaufsicht organisatorisch und personell zu trennen. ²Die Dienstangehörigen der Wirtschaftsprüferkammer unterstehen im Bereich des Verfahrens für die Qualitätskontrolle nur den Weisungen der Kommission für Qualitätskontrolle.

§ 8

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO von der Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO erteilen. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Auf Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch geeignete Nachweise zu belegen.

(2) ¹Die Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ist befristet und nur mit Wirkung für die Zukunft zu erteilen. ²Sie kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt werden. ³Nach erneuter Antragstellung kann die Ausnahmegenehmigung wiederholt erteilt werden.

§ 8a

Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO von der zu kontrollierenden Person bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. ²Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO in Verbindung mit § 9 Satz 2 verantwortlichen Berufsangehörigen sowie
3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO.

³Der Vorschlag soll wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu kontrollierende Person bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen.

(2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO bestehen.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO die Absicht, einen Vorschlag abzulehnen, innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. ²Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach § 8a Abs. 1 und § 19.

§ 9

Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer

¹Der Wirtschaftsprüferkammer ist die Erteilung des Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der beauftragenden Praxis unter Nennung des Prüfers für Qualitätskontrolle, des voraussichtlichen Beginns der Prüfung und des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Bei der Bestellung einer Berufsgesellschaft zum Prüfer für Qualitätskontrolle ist auch mitzuteilen, welcher Berufsangehörige die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen wird. ³Die Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund nach § 57a Abs. 7 WPO sowie Änderungen bezüglich der Durchführung des Auftrags sind der Wirtschaftsprüferkammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer wertet den Qualitätskontrollbericht aus. ²Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts erstreckt sich darauf, ob dieser inhaltlich den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht, aufgezeigte Mängel das Prüfungsergebnis rechtfertigen und ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Qualitätskontrolle unter schwerwiegendem Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 durchgeführt wurde. ³Wurden Mängel im Sinne des § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Wirtschaftsprüferkammer eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle in zeitlichem Zusammenhang mit dem Qualitätskontrollbericht zuleiten. ⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen. ⁵Im Rahmen der Auswertung ist die Wirtschaftsprüferkammer berechtigt, beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen anzufordern. ⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlass von Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie den geprüften Berufsangehörigen oder die verantwortlichen Berufsangehörigen der Berufsgesellschaft zur Anhörung laden. ²Erscheinen die Berufsangehörigen nicht zur Anhörung, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nach Aktenlage. ³Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden, sofern die geprüfte Praxis der Übertragung der Anhörung auf das beauftragte Mitglied zustimmt.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts (§ 10) erteilt die Wirtschaftsprüferkammer der geprüften Praxis unverzüglich eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Erteilung der Teilnahmebescheinigung nicht nach § 57a Abs. 6 Satz 9 und 10 WPO ausgeschlossen ist oder ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 6 WPO vorliegt. ²Sie ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach § 16 durchzuführen ist, zu befristen.

(2) ¹Vor Erteilung der Teilnahmebescheinigung ist zu prüfen, ob ein registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 1 WPO) die Qualitätskontrolle durchgeführt und den Qualitätskontrollbericht erstellt hat. ²Ist die Qualitätskontrolle von einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft durchgeführt worden, ist auch zu prüfen, ob der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Berufsangehörige registriert ist.

(3) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO versagt, wird die Entscheidung über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bis zur Auswertung des Qualitätskontrollberichts und Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle zurückgestellt. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilt eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Prüfungsurteil nicht zu versagen war.

(4) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Teilnahmebescheinigung ist sie der Wirtschaftsprüferkammer von der geprüften Praxis unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Mitteilung berufsgerichtlicher Verurteilungen

¹Die Abteilung Berufsrecht/-aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer hat der Kommission für Qualitätskontrolle für eine Entscheidung über den Antrag eines Berufsangehörigen auf Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle auf Anfrage mitzuteilen, ob eine berufsgerichtliche Verurteilung des Antragstellers wegen einer Verletzung der Berufspflichten nach § 43 Abs. 1 WPO vorliegt. ²Wird ein Berufsangehöriger, der als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist, in einem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt, so teilt die Abteilung Berufsrecht/-aufsicht der Kommission für Qualitätskontrolle dies mit.

§ 13

Unterrichtung des Vorstands nach § 57e Abs. 4 WPO

¹Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle in einem Verfahren für Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, so hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht bei allen Widerrufsgründen.

§ 14

Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

(1) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen anonymisiert dargestellt werden. ²Die Darstellung der Ergebnisse basiert unter anderem auf einer statistischen Auswertung der Qualitätskontrollberichte, wobei im Bericht neben der Gesamtzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen die Zahl der Prüfungsurteile ohne Einschränkung, mit Einschränkung und solchen, die versagt wurden, anzugeben ist.

(2) ¹Im Tätigkeitsbericht werden daneben die am häufigsten festgestellten Mängel dargestellt, wobei angegeben wird, bei welchen Mängeln Auflagen erteilt und in welchen Fällen Sonderprüfungen angeordnet wurden. ²Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen ist ebenfalls zu berichten.

(3) Soweit der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO unterrichtet wurde, ist auch darüber zu berichten.

(4) Darüber hinaus ist im Tätigkeitsbericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, d.h. über deren Anzahl, über die wichtigsten Themen sowie über wesentliche Entscheidungen zum Verfahren der Qualitätskontrolle zu berichten.

(5) ¹Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission zu richten. ²Darüber hinaus erhalten ihn Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis. ³Nach Billigung des Tätigkeitsberichts durch die Abschlussprüferaufsichtskommission wird dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht.

§ 15

Beteiligung der Abschlussprüferaufsichtskommission

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 66a Abs. 3 WPO erhält die Abschlussprüferaufsichtskommission neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 14) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind berechtigt, persönlich an Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle oder ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen teilzunehmen (§ 66a Abs. 3 Satz 2 WPO).

(2) Um den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission auch die unmittelbare Überwachung der Durchführung von Qualitätskontrollen zu ermöglichen (§ 66a Abs. 3 Satz 3 WPO), sind die der Wirtschaftsprüferkammer gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission mitzuteilen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer stellt der Abschlussprüferaufsichtskommission die erforderlichen Mitarbeiter sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung. ²Benötigt die Abschlussprüferaufsichtskommission weitere Nachweise und Aufklärungen vom Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird sie diesbezüglich von der Wirtschaftsprüferkammer unterstützt.

(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen (§ 57a Abs. 6 Satz 10, § 57e Abs. 2 Satz 8 WPO), ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.

Teil 4

Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO

§ 16

Befristung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO

(1) ¹Die Bescheinigung ist auf sechs Jahre und bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, auf drei Jahre zu befristen (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO). ²Die Bescheinigung ist auch dann auf drei Jahre zu befristen, wenn Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 in der Vergangenheit durchgeführt worden sind und danach zu erwarten ist, dass solche Prüfungen auch weiterhin durchgeführt werden. ³Die Frist beginnt bei Eingang des Qualitätskontrollberichts.

(2) ¹Geht der Qualitätskontrollbericht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so beginnt die folgende Befristung nach Ablauf der laufenden Befristung. ²Geht der Qualitätskontrollbericht früher als sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so berechnet sich die neue Befristung nach Absatz 1 Satz 3.

Teil 5

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

§ 17

Maßnahmen

(1) Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidung über Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassung der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 4 WPO).

(2) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
2. eine Sonderprüfung anordnen,
3. eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung widerrufen.

(3) ¹Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, ist nach § 57e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WPO ein Auflagenerfüllungsbericht durch die geprüfte Praxis zu erstellen; die Pflicht zur Erstellung des Auflagenerfüllungsberichts ist Bestandteil der Auflage. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen. ³Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren die Rechte und Pflichten aus § 57a Abs. 6 Sätze 3 und 4 WPO. ⁴§ 8a Abs. 1 und § 19 finden Anwendung. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragt. ⁶Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten. ⁷Nach Abschluss der Sonderprüfung hat der beauftragte Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Berichts über die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzu-

leiten. ⁸Die Kommission für Qualitätskontrolle kann bestimmen, dass mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist, insbesondere wenn der bisherige Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt hat.

(4) ¹Nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO kommt eine Verhängung von Zwangsgeld in Betracht, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis nicht erfüllt werden, eine angeordnete Sonderprüfung nicht durchgeführt wird oder eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung, die von der Kommission für Qualitätskontrolle widerrufen wurde, nicht ausgehändigt wird. ²Nach § 57d Satz 2 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.

(5) ¹Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung hat zu erfolgen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle aufgrund der vorliegenden Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis abweichend vom Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, dass das Prüfungsurteil zu versagen war, oder wenn sie feststellt, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung vorliegt. ²Ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO liegt insbesondere vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Bestimmungen des § 57a Abs. 4 WPO und des § 6 dieser Satzung hinsichtlich seiner Unbefangenheit nicht beachtet hat. ³Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeld verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

(6) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sind gegen die geprüfte Praxis gerichtet. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, dass der Verstoß behoben wird.

§ 17a

Auflagenerfüllungsbericht

(1) ¹Der Auflagenerfüllungsbericht ist der Wirtschaftsprüferkammer nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Auflage von der geprüften Praxis unverzüglich vorzulegen. ²Wird die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Auflagenerfüllungsberichtes als erfüllt, wenn der Sonderprüfungsbericht den Anforderungen an einen Auflagenerfüllungsbericht entspricht.

(2) Der Auflagenerfüllungsbericht hat folgenden Inhalt:

1. Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung,
2. Bezugnahme zur erteilten Auflage,
3. Darlegung der Auflagenumsetzung,
4. Selbsterklärung.

Teil 6

Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO sowie zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

1. Abschnitt

Qualitätskontrollbericht

§ 18

Qualitätskontrollbericht

(1) ¹Der Qualitätskontrollbericht ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis in angemessener Zeit nachvollziehen kann. ²Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen und fachlichen Regeln eindeutig und klar zu erstellen. ³Er hat insbesondere neben den allgemeinen Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis und der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems auch Ausführungen über Art und Umfang der Qualitätskontrolle, die getroffenen Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher Systemmängel zu enthalten.

(2) Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressat,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis,
4. Beschreibung des Qualitätssicherungssystems,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Würdigung der Prüfungsfeststellungen,
8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel,
9. Prüfungsurteil.

(3) Bei den Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis ist auch darauf einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Befristung der Teilnahmebescheinigung auf drei Jahre (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2) vorliegen.

2. Abschnitt

Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

§ 19

Unabhängigkeitsbestätigung

(1) ¹Den Vorschlägen nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO und § 8a ist eine Unabhängigkeitsbestätigung jedes vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle beizufügen. ²Sie muss die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Angaben enthalten.

(2) ¹Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsame Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben, ist dies ebenfalls in der Unabhängigkeitsbestätigung anzugeben. ²Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht.

Teil 7

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung

§ 20

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO

(1) ¹Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. ²Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. ³Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. ⁴Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anfor-

derungen an den Prüfungsgegenstand des Auftrags sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an die Auftragsdurchführung.⁵Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle auch durch seine Tätigkeit als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt. ²§ 2 Abs. 3 Satz 2 gilt für eine Fortbildungsveranstaltung entsprechend. ³Dozent einer Fortbildungsveranstaltung muss Prüfer für Qualitätskontrolle sein.

§ 21

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

(1) ¹Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen. ²Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 20 Abs. 2 zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind.

(2) ¹Der Nachweis der Fortbildung nach § 20 Abs. 1 ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Annahme des dann ersten Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle oder Sonderprüfung zu führen. ²In der Folgezeit ist der Nachweis nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach dem vorangegangenen Nachweis bei der Annahme des dann folgenden Auftrags zur Qualitätskontrolle oder Sonderprüfung zu führen. ³Bei dem Nachweis dürfen nur solche Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die in den drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt absolviert worden sind.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 22

Anwendung von Vorschriften der Satzung

(1) Auf vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung ebenfalls entsprechende Anwendung. ²Eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ist zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Abs. 2 Satz 2 WPO erfüllt. ³§ 17 gilt mit der Maßgabe des § 57h Abs. 1 Satz 3 WPO.

(3) Auf genossenschaftliche Prüfungsverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(4) § 17 Abs. 3 Satz 5 findet nur Anwendung, wenn bei der Beauftragung der Qualitätskontrolle das Verfahren nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 WPO durchgeführt wurde.

(5) Für Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes registriert wurden, beginnt die Berechnung der Drei-Jahres-Frist für die spezielle Fortbildungsverpflichtung mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung für Qualitätskontrolle und ihre spätere Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

Unabhängigkeitsbestätigung

Ich bestätige, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle bei

(Name/Firma des/der zu prüfenden Berufsangehörigen/-gesellschaft einfügen)

- keine Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO in Verbindung mit § 6 Satzung für Qualitätskontrolle und
- keine Besorgnis der Befangenheit nach § 49 zweite Alternative WPO (§§ 20 bis 24 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) bestehen, sowie
- meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach § 43 Abs. 1 WPO (§§ 1, 2, 20 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) gewahrt ist.

Die zu prüfende Praxis hat mit mir gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchgeführt. Das Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen beträgt (Summe einfügen) Prozent meines Gesamtumsatzes.¹

Datum, Unterschrift/Stempel des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle

¹ Diese Erklärung im Sinne des § 19 Abs. 2 der Satzung für Qualitätskontrolle ist nur bei gemeinsamen Abschlussprüfungen (Joint Audits) von Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfender Praxis in die Unabhängigkeitsbestätigung aufzunehmen.